

Stützles Halbe Stompers

Gammertinger Str. 8 / 1, D-88499 Riedlingen



ERGÄNZENDE VERTRAGSBESTIMMUNGEN vom 15.03.2010

1. **Anfahrt, eingeschränkter Kfz-Verkehr, sonstige Fahrtkosten**

Bei Veranstaltungen, bei denen der Kfz-Verkehr eingeschränkt ist (polizeiliche Absperrungen etc.), muß der Veranstalter der Band rechtzeitig entsprechende Berechtigungsausweise verschaffen, die ein problemloses An- und Abfahren zur Auftrittsstelle ermöglichen. Die Band (nicht jedoch der Veranstalter) ist von ihrer Leistung befreit, wenn die Anfahrt zur Bühne nicht möglich ist. Gleichmaßen gilt bei ebenso verhinderter Abfahrt der für die Verlängerung des Engagements festgelegte Stundensatz von 350 € als Entschädigung für den erhöhten Zeitaufwand der Band als vereinbart.

Sollten zusätzliche Fahrtkosten (z. B. Taxi) anfallen, weil z. B. bei Schiffsfahrten kurzfristig Ein- oder Ausstiegshäfen geändert werden, so gehen diese zu Lasten des Veranstalters.

Das Fixhonorar erhöht sich ggf. um diese Beträge.
2. **Parkplätze**

Der Veranstalter sorgt dafür, daß spätestens ab Öffnung des Veranstaltungsraumes (siehe 7) bis mindestens 30 Minuten nach dem Ende der Musikdarbietungen 3 PKW-Parkplätze kostenlos in der Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung stehen. Fallen Parkgebühren an, z. B. für öffentliche Parkplätze, so werden diese der Band vom Veranstalter erstattet. Das Fixhonorar erhöht sich um diesen Erstattungsbetrag.
3. **Veranstaltungsraum**

Der Veranstalter sorgt dafür, daß der Veranstaltungsraum für Aufbau und Soundcheck mindestens 45 Minuten vor Konzertbeginn zugänglich ist und die Band Instrumente und elektrische Anlagen installieren kann.
4. **Bühne**

Der Veranstalter stellt der Band eine trockene, freie, plane, waagrechte, schwingungsfreie und erhöhte Fläche von 4 m Breite x 3 m Tiefe mit einem Stromanschluß (Schuko, 10 A) zur Verfügung.
5. **Equipment**

Falls gewünscht, bringt die Band eine kleine Tonanlage von 2x250 W /4 Ohm mit. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, daß die Band technisch oder künstlerisch unzureichend ausgestattet ist.
6. **Darbietung**

Das musikalische Programm inklusive angemessener Pausen, die Besetzung und die Art und Weise der Darbietung werden ausschließlich durch die Band festgelegt. Die Zahlung des Honorars ist unabhängig vom Erfolg der Band in ihrer Darbietung beim Publikum.
7. **Pausen**

Nach Absprache

 - in der Regel: Konzertauftritte: 2 Sets à ca. 1 Stunden, dazwischen ca. 30 min. Pause bzw.
 - bei längeren Präsenzzeiten (ab 3 Stunden): Abwechselnd 45 min. Spielzeit und 20 min. Pause.
8. **Nebenkosten**

Alle eventuell anfallenden Gebühren für Wort und Musik, Vergnügungssteuer, Ausländersteuer, Künstlersozialkasse etc. trägt der Veranstalter.
9. **Merchandising**

Der Veranstalter gestattet der Band den Verkauf von Merchandising-Produkten wie z. B. CDs auf dem Veranstaltungsgelände, ohne hierfür eine Standmiete oder andere Gebühren zu erheben.
10. **Catering**

Der Veranstalter stellt der Band kostenlos dem Veranstaltungsrahmen angemessene Getränke und Verpflegung während der Veranstaltung zur Verfügung, pro Musiker mindestens jedoch 2 Getränke sowie eine einfache Mahlzeit, bei längeren Präsenzzeiten (ab 3 Stunden) auch mehr (siehe Anlage „Zeitplan“).

11. Honorar

Das Honorar (siehe Ziff.3 des Gastspiel-Vertrags) ist der Band auch für reine Anwesenheitszeiten (Auf- und Abbau ausgenommen) zu bezahlen. Insbesondere trifft das auf Veranstaltungen zu, bei denen die Band neben der Spielzeit auch zwangsläufige Wartezeiten (z. B. Ansprachen, Sketche, leere Schiffsrückfahrt) hat.

12. Sicherheit

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band sowie für die von der Band eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der Band am Veranstaltungsort.

13. Nichterfüllung

Bei einer Verhinderung der Band wegen schwerer Krankheit eines Musikers (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen unvorhersehbaren Ereignisses (z. B. Unfall bei der Anfahrt) ist die Band um Ersatz bemüht, aber nicht verpflichtet. Höhere Gewalt, die einen Auftritt unmöglich macht, entbindet beide Vertragspartner von diesem Vertrag.

In allen anderen Fällen der Nichteinhaltung des Vertrages wird für beide Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe des im Gastspiel-Vertrag vereinbarten Honorars + Nebenkosten vereinbart. Ersparte Aufwendungen der Band werden nicht abgezogen.

14. Umsatzsteuer

In den genannten Beträgen ist keine abzugsfähige Umsatzsteuer [Vorsteuer] enthalten (siehe UStG §19).

15. Rechts- und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Parteien D-88499 Riedlingen (Württ.). Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien weder ein Arbeitsverhältnis noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

16. Salvatorische Klausel

Fall einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart werden sollte. Zusätze oder Streichungen im Vertragstext, die nicht von beiden Vertragsparteien abgezeichnet sind, sind ungültig.

STÜTZLES HALBE STOMPERS